

BGer 1A.136/2005 vom 17. Juni 2005

Bundesgericht, 2005-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.136_2005

FR: TF 1A.136/2005 du 17 juin 2005

IT: TF 1A.136/2005 del 17 giugno 2005

Regeste

vorsorgliche Betriebseinstellung (Mobilfunkantennenanlage) | Ökologisches Gleichgewicht

Erwägungen

E. 1

Da X. _____ der Aufforderung des Bundesgerichts, die Namen und Adressen der weiteren Beschwerdeführer zu nennen und für sie Vollmachten einzureichen, nicht nachgekommen ist, ist nur er als Beschwerdeführer zu betrachten.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt den Ausstand aller Bundesrichter, die an Verfahren beteiligt gewesen seien, in denen er Beschwerde geführt oder die Beschwerdeführer vertreten habe, und die nunmehr als Menschenrechtsbeschwerden in Strassburg zur Beurteilung angenommen worden seien. In den Ausstand hätten namentlich die Bundesrichter Aemisegger, Nay, Féraud, Catenazzi, Fonjallaz und Eusebio zu treten. Diese hätten die für die Beurteilung relevanten Anträge des BUWAL zur Senkung der NISV-Grenzwerte ignoriert und kommerziellen Überlegungen des Bundesrates Priorität gegenüber der Volksgesundheit eingeräumt. Ist ein Ausstandsgrund streitig, so ist darüber unter Ausschluss der betroffenen Richter zu entscheiden (Art. 26 Abs. 1 OG). Auf Ausstandsbegehren, die offensichtlich unzulässig sind, weil keine tauglichen Ausstandsgründe genannt werden, findet dieses Verfahren jedoch keine Anwendung: Auf solche Begehren ist nicht einzutreten; an einem solchen Nichteintretensentscheid können die vom Ausstandsbegehren betroffenen Richter mitwirken (BGE 105 Ib 301 E. 1c S. 304; Entscheid 2P.243/1990 E. 2b). Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand derjenigen Bundesrichter, die in früheren Verfahren gegen ihn entschieden haben. Dies allein ist jedoch kein zulässiger Ausstandsgrund (BGE 114 Ia 278 E. 1 S. 279 mit Hinweis). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer gegen die Entscheide Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben hat. Auch die inhaltliche Kritik des Beschwerdeführers an den bisherigen bundesgerichtlichen Entscheiden ist kein zulässiger Ausstandsgrund. Dies hat das Bundesgericht bereits im Beschluss über das Ausstandsgesuch im Verfahren 1A.218/2004 vom 28. April 2005 dargelegt, welcher dem Beschwerdeführer bekannt ist. Da der Beschwerdeführer keine tauglichen Gründe für sein Gesuch nennt, ist das Ausstandsbegehren unter Mitwirkung betroffener Richter für unzulässig zu erklären und es ist darauf nicht einzutreten.

E. 3

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Appenzell Ausserrhoden über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Rahmen eines Verfahrens, in dem die Bewilligung einer bestehenden Antennenanlage ausserhalb der

Bauzone und deren Erweiterung streitig sind. Da in der Hauptsache die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig wäre (Art. 34 Abs. 1 RPG ; Art. 97 OG), ist auch der Zwischenentscheid in diesem Verfahren anzufechten. Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist als Partei des kantonalen Verfahrens, auf dessen Beschwerde das Verwaltungsgericht nicht eingetreten ist, zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert.

E. 3.2

Rechtsmittelentscheide über Zwischenverfügungen sind ihrerseits Zwischenentscheide (vgl. Entscheid 1A.46/1997 vom 1. September 1997 E. 1c/aa, publ. in ZBl 99/1998 S. 395), die binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids angefochten werden müssen (Art. 106 Abs. 1 OG). Im vorliegenden Fall wurde diese Frist nicht eingehalten. Das Verwaltungsgericht hat jedoch in seiner Rechtsmittelbelehrung eine Beschwerdefrist von 30 Tagen angegeben. Daraus darf dem anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführer kein Nachteil entstehen (Art. 107 Abs. 3 OG). Insofern ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als rechtzeitig erhoben zu behandeln.

E. 3.3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gegen Zwischenentscheide grundsätzlich nur zulässig, wenn dem Betroffenen ein nicht wiedergutmachender Nachteil droht (Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5 und Art. 45 Abs. 1 VwVG ; vgl. BGE 127 II 132 E. 2a S. 136 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist das Verwaltungsgericht mit der Begründung, dass kein solcher Nachteil drohe, auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. In dieser Konstellation ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten und die Prüfung, ob ein nicht wieder gutzumachender Nachteil vorliegt, im Rahmen der Erwägungen zur Begründetheit der Beschwerde zu prüfen.

E. 3.4

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nur, ob der Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts Bundesrecht verletzt. Auf alle weiteren Anträge des Beschwerdeführers, namentlich auf die zahlreichen Feststellungsanträge, die über diesen Streitgegenstand hinausgehen, kann daher nicht eingetreten werden.

E. 4

Der Beschwerdeführer hatte beantragt, die Unrechtmässigkeit des Bewilligungsverfahrens für die bestehende Mobilfunkanlage sei festzustellen und das Bewilligungsverfahren sei ordnungsgemäss zu wiederholen. Auf diesen Antrag waren die Baudirektion und das Verwaltungsgericht nicht eingetreten, weil das kantonale Planungsamt über diese Frage noch nicht entschieden habe. Es ist nicht ersichtlich und wird auch vom Beschwerdeführer nicht dargelegt, inwiefern dies gegen Bundesrecht verstösst: Gerichtlicher Rechtsschutz ist nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002 (VRPG) grundsätzlich nur gegen Verfügungen möglich (so auch Art. 97 OG i.V.m. Art. 5 VwVG); eine Ausnahme bildet lediglich die Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde (Art. 42 VRPG; vgl. auch Art. 97 Abs. 2 OG). Die Baudirektion und das Verwaltungsgericht können daher erst dann über die Unrechtmässigkeit des Baubewilligungsverfahrens bzw. dessen Wiederholung materiell entscheiden, wenn eine erstinstanzliche Verfügung des Planungsamts zu dieser Frage

vorliegt. Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, die Baudirektion hätte aufsichtsrechtlich einschreiten können und müssen. Das Verwaltungsgericht hat jedoch im angefochtenen Entscheid dargelegt, dass die Mitteilung über die Erledigung einer Anzeige gemäss Art. 43 Abs. 2 VRPG keine anfechtbare Verfügung darstelle. Der Beschwerdeführer begründet mit keinem Wort, inwiefern diese Auslegung des kantonalen Prozessrechts bundesrechtswidrig sei.

E. 5

Der Beschwerdeführer hatte weiter, im Sinne einer einstweiligen Verfügung, beantragt, der Mobilfunksendebetrieb der Antennenanlage auf der Fuchsackerhöchi sei einzustellen. Diesen Antrag wiesen das Planungsamt und die Baudirektion ab. Das Verwaltungsgericht trat auf die dagegen gerichtete Beschwerde nicht ein, weil Zwischenentscheide nach Art. 30 Abs. 2 VRPG nur dann selbständig mit Rekurs oder Beschwerde anfechtbar seien, wenn sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lasse. Im vorliegenden Fall sei das Gesuch für die bestehende Mobilfunkantenne der Swisscom Mobile AG am 23. Mai 2001 im Amtsblatt publiziert und anschliessend rechtskräftig bewilligt worden; aus dem Standortdatenblatt und der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz gehe hervor, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten seien und sich in der näheren Umgebung der Antenne keine Orte mit empfindlicher Nutzung befänden. Die Beschwerdeführer wohnten alle weiter als 250 m von der Anlage entfernt; sie hätten nicht dargelegt, dass ihnen persönlich ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe, wenn die bestehende Anlage nicht sofort stillgelegt werde. Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Der Beschwerdeführer erläutert auch im bundesgerichtlichen Verfahren nicht näher, welche nicht wieder gutzumachenden Nachteile ihm drohen, wenn die bestehende Antennenanlage bis zum Entscheid im Hauptsacheverfahren weiter betrieben wird. Dies ist auch nicht ersichtlich, nachdem der Beschwerdeführer, wie sich aus der beigelegten Karte ergibt, in beträchtlicher Entfernung von der umstrittenen Anlage im St. Gallischen Egg wohnt.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 156 und 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.